

BOTSCHAFT

ZUR

GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 21. Februar 2019

UND

URNENABSTIMMUNG VOM 19. Mai 2019

BETREFFEND

- Verpflichtungskredit über 7,9 Mio. Franken (Variante Natursteinplatten) respektive 5,6 Mio. Franken (Variante bituminöser Schwarzasphaltbelag) für die Sanierung der Bahnhofstrasse Landquart
- Neuorganisation des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden (GEVAG) als öffentlichrechtliche Anstalt inklusive Botschaft des GEVAG

Gemeindeversammlung Donnerstag, 21. Februar 2019 um 20:15 Uhr im Forum im Ried, Schulstrasse 78. Landquart

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen Botschaft und Antrag zum Verpflichtungskredit über 7,9 Mio. Franken (Variante Natursteinplatten) respektive 5,6 Mio. Franken (Variante bituminöser Schwarzasphaltbelag) betreffend die Sanierung der Bahnhofstrasse Landquart sowie zur Neuorganisation des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden (GEVAG) als öffentlich-rechtliche Anstalt. Im Anschluss finden Sie zudem die Botschaft, welche der GEVAG an alle Haushalte versendet.

Verpflichtungskredit für die Sanierung der Bahnhofstrasse Landquart

Ausgangslage

Bereits an der Sitzung vom 22. Januar 2007 befasste sich der Gemeindevorstand mit einem Parkierungskonzept für die Bahnhofstrasse, welches anstelle der Längsparkierung eine Querparkierung vorsah. Das Konzept wurde am Gewerbeapéro 2007 erstmals der Öffentlichkeit präsentiert. Im Budget 2008 war ein Betrag von Fr. 172'000.- für die Strassenraumgestaltung aufgenommen worden. Mit Beschluss vom 21. Februar 2008 hat der Gemeindevorstand einen entsprechenden Auftrag erteilt. Auf Initiative des Handels- und Gewerbevereins wurden Varianten der Parkierung an der Bahnhofstrasse geprüft und eine Computer-Simulation zum Verkehrsfluss erstellt. Verglichen wurden die heutige Variante mit beidseitiger Längsparkierung, eine beidseitige Querparkierung, eine beidseitige Schrägparkierung sowie eine optimierte Variante mit je einer Richtung Längs- und Querparkierung. Die Simulation wurde mit dem Handels- und Gewerbeverein und einigen Architekten besprochen. Damals haben sich der HGV und die Architekten für die "optimierte Variante", welche je eine Richtung Längsund Querparkierung vorsah, ausgesprochen. Der Gemeindevorstand hat sich an der Sitzung vom 11. Juni 2009 ebenfalls für die "optimierte Variante" entschieden. Nach nochmaliger Anhörung des Handels- und Gewerbevereins wurde das Konzept soweit angepasst, indem auf der Nordseite der Bahnhofstrasse die Querparkierung eingeführt und auf der Südseite die Längsparkierung beibehalten werden sollte. An der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2010 hat der Gemeindevorstand das überarbeitete Konzept vorgestellt und dazu nachstehendes Anforderungsprofil präsentiert:

- Der Verkehrsfluss durch die Bahnhofstrasse sollte langsamer werden.
- Die Fussgänger sollten mehr Raum erhalten und die Strassenseiten auf kürzesten Wegen (möglichst überall: von Geschäft zu Geschäft) wechseln können.
- Die Zahl der Parkplätze sollte vergrössert werden.
- Der Strassenraum der Bahnhofstrasse sollte auf alte und neue Bauten entlang der Bahnhofstrasse abgestimmt - deutlich wahrnehmbarer und schöner als heute werden.

Gewünscht war eine Strasse zum Einkaufen und zum Verweilen - eine "Einkaufsmeile" mit einem gleichberechtigten Nebeneinander aller Verkehrsarten. Wie mit dem Handels- und Gewerbeverein abgesprochen, sollte auf der

Südseite der Bahnhofstrasse die Längsparkierung bleiben. Auf der Nordseite sollte, dort wo es die Grundeigentümer zulassen, eine Querparkierung umgesetzt werden. Mit Beschluss vom 19. August 2010 hatte der Gemeindevorstand, in Übereinstimmung mit den betroffenen Grundeigentümern. die Querparkierung an der oberen Bahnhofstrasse bereits umgesetzt. An der Budgetversammlung vom 7. Dezember 2011 beantragte der Gemeindevorstand einen Betrag von Fr. 861'000.- für die Sanierung der Bahnhofstrasse und einer damit verbundenen Einführung des Parkierungskonzepts. Gleichzeitig sollten für Fr. 455'000.- die Werkleitungen im Strassenkörper erneuert werden. Ein Antrag aus der Versammlung, die Position aus dem Budget 2012 zu streichen, wurde gutgeheissen. Die Investition sollte um ein Jahr verschoben, mit den Anstössern besprochen und damit alle Zweifel ausgeräumt werden. Gestützt auf den Auftrag der Gemeindeversammlung hatte der Gemeindevorstand mit allen Betroffenen das Gespräch gesucht und deren Bedenken aufgenommen. An der Gemeindeversammlung vom 18. Oktober 2012 hatte der Gemeindevorstand nachstehende Resultate präsentiert:

- Im Bereich Papeterie Schmid und Sport-Shop 41 sollte die Fahrbahn gegen Norden verschoben werden. Zusätzlich sollte die Zahl der Querparkplätze auf der Nordseite, wenn möglich in kleineren Paketen, von 6 auf 8 Parkplätze erhöht werden.
- Ebenfalls nach Norden verschoben werden sollte die Bahnhofstrasse im mittleren Bereich zwischen dem Schmuck- und Uhrengeschäft Mazenauer und dem Goldencafé. Zusätzlich sollten beim Optikergeschäft und bei der Papeterie die Eingangsbereiche (Treppe) gegen innen verlegt werden.

Der Gemeindevorstand hatte über die Strassenverlegung gegen Norden noch keinen Grundsatzentscheid gefällt. Am gültigen Quartierplan, welcher eine Umgestaltung der Bahnhofstrasse vorsah, sollte aber festgehalten werden.

Aufgrund anderer Prioritäten, vor allem im Schulbereich, musste die Gemeinde den Gürtel enger schnallen und es wurde beschlossen, das Projekt Bahnhofstrasse vorderhand nicht weiterzuverfolgen.

An der Budgetversammlung vom 11. Dezember 2014 hatte der Gemeindevorstand beantragt, einen Betrag von Fr. 620'000.- für die Sanierung des Teilstücks von der Falkniskreuzung bis zur Liegenschaft Mazenauer, welches auf dem bisherigen Konzept basierte, ins Budget 2015 aufzunehmen. Gleichzeitig sollte die Wasserleitung in diesem Bereich für rund Fr. 820'000.- saniert werden. Bereits am 17. November 2014 wurde beim Gemeindevorstand eine Motion eingereicht, welche verlangte, dass das Teilstück Falkniskreuzung bis zur Liegenschaft Mazenauer vorderhand nicht saniert werden dürfe. Die gesamte Bahnhofstrasse, von der Falkniskreuzung bis zum Bahnhofplatz, müsse dem Souverän als Gesamtprojekt zur Genehmigung unterbreitet werden. Die Motion wurde für erheblich erklärt und damit die beiden Positionen aus dem Budget 2015 gestrichen. Im Anschluss hatte der Gemeindevorstand eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Auf

Empfehlung der Arbeitsgruppe hat der Gemeindevorstand beschlossen. den Zustand der Längsparkierung beizubehalten und damit auf einige Parkplätze zu verzichten. Für die Grundlagenbeschaffung und Ausarbeitung des neuen Konzepts der Strassenraumgestaltung wurde ein Auftrag erteilt. Am 5. November 2015 hatte sich der Gemeindevorstand über die Planungsarbeiten informieren lassen. Das Planungsbüro hatte je eine Variante mit Tempo 30 und Tempo 50 untersucht. Zudem sollte die an einigen Stellen bereits umgesetzte Querparkierung zu Gunsten einer Längsparkierung wieder aufgehoben werden. Der Gemeindevorstand hatte sich dafür ausgesprochen, die Variante Tempo 30 weiterzuverfolgen. Bei der Linienführung sollte die Zentrumslinie grundsätzlich weiterverfolgt, jedoch diskutierbar bleiben. Im Herbst wurde das Konzept der Bahnhofstrasse den Liegenschaftsbesitzern. Parteien sowie dem Handels- und Gewerbeverein Landquart (HGVL) präsentiert. Das Konzept wurde im Grossen und Ganzen sehr positiv aufgenommen. Im Januar 2016 erteilte der Gemeindevorstand den Auftrag zur Strassenraumgestaltung. Bereits an der Sitzung vom 7. April 2016 konnte der Gemeindevorstand über die Materialisierung befinden. Dabei standen die Varianten Natursteinplatten und bituminöser Asphalt zur Diskussion. Bei der Fahrbahn hatte sich der Gemeindevorstand für einen bituminösen Belag (Schwarzasphalt) ausgesprochen. Die punktuellen Fussgängerguerungen sowie die Platzgestaltung (Marktplatz / Shopping Mall) sollten in Natursteinplatten ausgeführt werden. Beim Fussgängerbereich und bei den Längsparkplätzen wurde, trotz erheblicher Mehrkosten, die Variante Natursteinplatten favorisiert. Dem Souverän sollen über eine Variantenabstimmung beide Möglichkeiten (bituminöser Schwarzasphalt und Natursteinplatten) unterbreitet werden.

An der Sitzung vom 30. Juni 2016 hatte der Gemeindevorstand, auf Antrag der eingesetzten Arbeitsgruppe, beschlossen, ein Quartierplanverfahren durchzuführen. Ziel war es, eine gestalterische und funktionelle Einheit entlang der Bahnhofstrasse zu erreichen. Damit sollte die Strasse zur "Einkaufs- und Begegnungsstrasse" werden, ohne den Verkehr auszuschliessen. Der Einleitungsbeschluss für das Quartierplanverfahren "Quartierplan Verkehr und Gestaltung Bahnhofstrasse Landquart" wurde am 7. Juli 2016 publiziert und die Akten während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Eine erste Beschwerde zum Abgrenzungsgebiet konnte im Sinne des Beschwerdeführers am 29. August 2016 erledigt werden.

Vom 6. Januar 2017 bis zum 6. Februar 2017 wurden, im Sinne eines Mitwirkungsverfahrens, die Quartierplanakten, bestehend aus dem Plan Verkehrsflächen und Gestaltungselement Teil 1 und 2, dem Plan Übersicht der Bebauung nach Bauzeit und den Quartierplanbestimmungen öffentlich aufgelegt. Zur weiteren Information wurde das Nutzungsreglement öffentlicher Strassenraum aufgelegt, welches damals aber nicht Bestandteil des Quartierplans war. Sämtliche Direktbetroffenen wurden über das Vorgehen in Kenntnis gesetzt. Innerhalb der Auflagefrist sind insgesamt 11 Änderungsvorschläge eingegangen. Vornehmlich wurde die vom Gemeindevorstand

beschlossene Kostenbeteiligung der Grundeigentümer beanstandet. Die Vorschläge wurden in Zusammenarbeit mit dem Rechtsvertreter und dem Planer gesichtet und soweit möglich bei der Überarbeitung der Quartierplanbestimmungen und dem Nutzungsreglement berücksichtigt. Auf eine Kostenbeteiligung der Privaten wurde aufgrund der Beschwerden verzichtet.

Vom 21. April 2017 bis zum 21. Mai 2017 erfolgte eine erneute öffentliche Auflage, bestehend aus dem Plan Verkehrsflächen / Gestaltungselement und den Quartierplanbestimmungen. Am 27. April 2017 wurde im Forum im Ried dazu eine Informationsveranstaltung durchgeführt. Auf diese Auflage sind 3 Beschwerden eingegangen. Zwei wurden vom Gemeindevorstand abgelehnt und im Anschluss von den Beschwerdeführern an das Verwaltungsgericht weitergezogen. Mit Entscheid vom 19. Juni 2018 hatte das Verwaltungsgericht eine Beschwerde abgewiesen. Die anderen Beschwerden wurden teilweise gutgeheissen, indem den Beschwerdeführern Parkplätze für ihre Geschäfte zur Verfügung gestellt werden müssten. Der Gemeindevorstand wurde angewiesen, dazu eine neue Verfügung zu erlassen. Nach nochmaligem Gespräch mit dem Beschwerdeführer hat der Gemeindevorstand am 24. Oktober 2018 eine neue Verfügung erlassen, welche nicht mehr angefochten wurde. Quartierplan und Nutzungsreglement sind somit in Bechtskraft erwachsen.

Projekt (Auszug Technischer Bericht)

Das Bauprojekt sieht vor, dass die rund 534 m lange Bahnhofstrasse auf eine durchgehende Fahrbahnbreite von 6.20 m ausgebaut wird und somit das Kreuzen von LKW und Bussen überall gewährleistet ist. Auf der Nordund Südseite der Fahrbahn, ist ein neues Parkplatz- und Gehwegkonzept vorgesehen, welches den heutigen Ansprüchen an die Verkehrssicherheit und an das hindernisfreie Bauen gerecht wird.

Durch das Projekt wird ein Mehrwert geschaffen, welcher mehrere Vorteile mit sich bringt:

- Verbesserung des Verkehrsflusses;
- Erhöhung der Verkehrssicherheit durch einhalten der notwendigen Sichtverhältnisse;
- Einheitliche Gestaltung (Verbesserung Aufenthaltsqualität);
- Verkehrsberuhigende Wirkung infolge Gestaltungskonzept;
- Verbesserung Bushaltestellen (Standort, Komfort, Haltestellentyp, Verkehrssicherheit);
- Schaffung von urbanem Raum (Gehwegbereiche);
- Nachhaltiger und nutzungsorientierter Strassenraum.

Die Bahnhofstrasse ist ohnehin, bezüglich des baulichen Zustandes sanierungsbedürftig. Auch die im Strassenkörper liegenden Werke (Trinkwasserleitung, Abwasser, TV-Trassen etc.) sind teilweise zu erneuern bzw. zu erweitern. In Anbetracht dieser Tatsache ist es naheliegend, die erwähnten

Punkte zur Generierung eines Mehrwertes in ein Bauprojekt einfliessen zu lassen.

Das neue Gestaltungskonzept sieht vor, dass der öffentliche Raum möglichst freigehalten wird und somit eine individuelle Nutzung für Marktveranstaltungen o.ä. möglich macht.

Die heute nicht zufriedenstellende Situation mit den "Parkierungsmöglichkeiten" wird im Projekt berücksichtigt und den heutigen Ansprüchen angepasst. Trotz der Aufhebung von Parkfeldern auf der Fahrbahn oder bei Trottoirzufahrten, wo die notwendigen Sichtfelder nicht eingehalten werden können, ist mit dem vorliegenden Projekt keine Reduktion an Parkfeldern notwendig. Im Weiteren wird durch eine gute Signalisierung bzw. durch ein Parkleitsystem die Suche nach freien "Parkierungsmöglichkeiten" erleichtert.

Das Projekt beinhaltet ebenfalls ein neues Beleuchtungskonzept sowie Unterflurelektranten, welche für Anlässe und Veranstaltungen wie Märkte und dgl. genutzt werden können, sowie die Erneuerung sämtlicher sanierungsbedürftigen Werke.

<u>Materialisierung</u>

Für das Bauvorhaben wurde ein Materialisierungskonzept ausgearbeitet. Verschiedene Kombinationen und Varianten wurden miteinander verglichen und bezugnehmend auf optische, nutzungs- und wirtschaftliche Aspekte ausgewertet. Auf der Basis der detaillierten Analyse, gestützt auf den Vorschlag der Planungskommission, hat sich der Gemeindevorstand für zwei der vorgestellten Varianten entschieden.

	Variante 1 Naturstein- platten	Variante 2 bituminöser Schwarz-	
		asphalt	
Fahrbahn	bituminöser Schwarzasphalt		
Randabschluss	Granit, gelegt mit Schalenstein		
Fussgängerbereich/Vorplätze	Naturstein-	bituminöser	
	platten	Schwarzasphalt	
	*Naturstein-	bituminöser	
Platzgestaltungen	platten im Fuss-	Schwarzasphalt	
	gängerbereich	in der Fahrbahn	
Mehrzweckstreifen	Betonstreifen		
Fussgängerquerungen	*Natursteinplatten		
Markierung Parkfelder	Taktil wahrnehmbare Markierung		

^{*} Im Rahmen der Submission soll der Nachweis nach umweltschonendem und nachhaltig erfolgtem Abbau der Natursteine unter Berücksichtigung der Arbeitsbedingungen erbracht werden (Fairtrade).

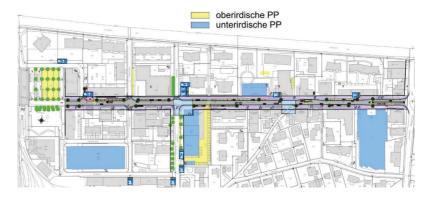
Behindertengerechtes Bauen

Das Behindertengleichstellungsgesetz schreibt u.a. vor, dass Benachteiligungen behinderter Menschen bei der Benützung von öffentlichen Anlagen zu vermeiden sind. Menschen mit einer Behinderung müssen den Strassenraum sicher und selbstständig benutzen können. Ein entscheidender Faktor hierfür ist die bauliche Ausführung von Querungsstellen und Randabschlüssen. Für sehbehinderte und blinde Menschen muss die Grenze zwischen Fussgängerbereich und Fahrbahn deutlich wahrnehmbar sein, während Menschen mit einer Gehbehinderung, mit Rollstuhl oder Rollator, auf Trottoirabsenkungen und niedrige Randabschlüsse angewiesen sind. Mit einem 4 cm hohen Anschlag mit geneigter Fläche zwischen Fahrbahn und Gehweg wird diesen Forderungen Rechnung getragen. Bei der Markierung der Parkfelder wird eine taktil wahrnehmbare Applikation, um den sehbehinderten und blinden Menschen die Erkennbarkeit des Fussgängerbereichs zu erleichtern, eingesetzt.

Für die Fussgängerquerungshilfen, Querungsstellen in den Kreuzungsbereichen sowie bei den Bushaltestellen sind taktile Warnfelder vorgesehen. Die Lage und Ausgestaltung dieser Felder wurde im Vorfeld mit der Organisation "Pro Infirmis" erarbeitet und definiert. Für die Bushaltestellen ist ein Randabschluss mit einem Anschlag von 16 cm für ein "barrierefreies" Einsteigen vorgesehen.

Park-Leitsystem / Signalisation

Für eine optimale Orientierung der Parkmöglichkeiten ist ein Parkleitsystem geplant. Interaktive Beschilderungen (Anzeige: frei/besetzt/geschlossen) für die Parkhäuser, sowie gut sichtbare Beschilderungen der oberirdischen Parkfelder zeigen die vorhandenen Parkierungsmöglichkeiten auf. Für das interaktive Beschilderungssystem der Parkhäuser sind Anschlussinstallationen für die Stromversorgung und die Kommunikation (LTE Modem) zu erstellen. Die konventionellen, statischen Schilder für die oberirdischen Parkplätze benötigen keine besonderen Anschlüsse. Die Parkuhren der öffentlichen Parkplätze werden mit Solarbatterien betrieben.



Mit dem vorliegenden Parkplatzkonzept kann sowohl die Sicherheit, die Orientierung, als auch das Angebot an öffentlichen Parkplätzen erhöht werden.

Kostenzusammenstellung

Die approximativen Kosten wurden anhand eines Massenauszuges und aufgrund von Erfahrungspreisen aus ähnlichen Objekten ermittelt. In den totalen Baukosten sind sämtliche Kosten für die Sanierung und Neugestaltung der Bahnhofstrasse sowie den zu erneuernden Werkleitungen enthalten, es handelt sich um einen Kostenvoranschlag mit einer Genauigkeit von +/- 10%.

NPK		Variante 1 Naturstein- platten	Variante 2 bituminöser Schwarz- asphalt
111	Regiearbeiten:	25'000	25'000
113	Baustelleneinrichtung:	201'000	201'000
116	Holzen und Roden:	35'000	35'000
117	Abbrüche und Demontagen:	62'700	62'700
132	Bohren und Trennen von Beton:	1'500	1'500
151	Bauarbeiten für Werkleitungen:	1'032'400	1'032'400
181	Garten- und Landschafts- bau:	45'500	45'500
183	Zäune und Arealeingänge:	6'000	6'000
211	Erdarbeiten:	284'000	284'900
221	Fundationsschichten für Verkehrsanlagen:	521'400	554'300
222	Pflästerungen und Abschlüsse:	2'738'000	395'900
223	Belagsarbeiten:	482'700	852'000
237	Kanalisationen und Entwässerungen:	161'000	161'000
241	Ortsbetonbau:	218'300	218'300
282	Signalisierung:	132'000	132'000
286	Markierung auf Verkehrsflä- chen:	33'500	33'500
	Drittleistungen:	38'000	33'000
	Unvorhergesehenes:	650'000	460'000
	Planung Bewilligungs- und Verwaltungskosten:	660'000	660'000
	Mehrwertsteuer:	572'000	406'000
	Total Kosten inkl. MwSt.	7'900'000	5'600'000
	•		

Einigie Positionen wie Werkleitungen werden der Rechnung der Industriellen Betriebe Landquart (IBL) belastet.

Aufgrund der abgeschätzten Ohnehinkosten (inkl. Werke) sind für das Projekt Strassenraumgestaltung Mehrkosten von ca. 2,9 Mio. Franken für die Variante Naturstein und 0,6 Mio. Franken für die Variante Schwarzasphalt gegenüber einer einfachen Sanierung der jetzigen Bahnhofstrasse einzurechnen.

Visualisierung

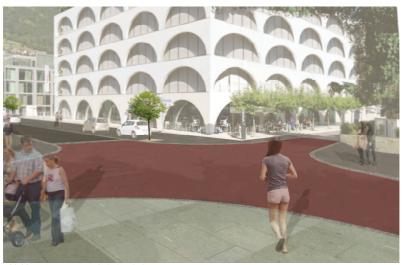


Abbildung 1 Kreuzung Bahnhof-/Schulstrasse



Abbildung 2 Untere Bahnhofstrasse



Abbildung 3 Obere Bahnhofstrasse

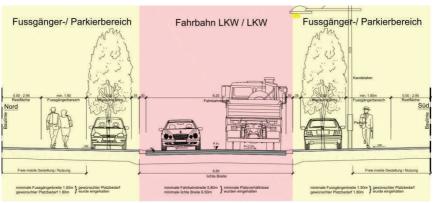
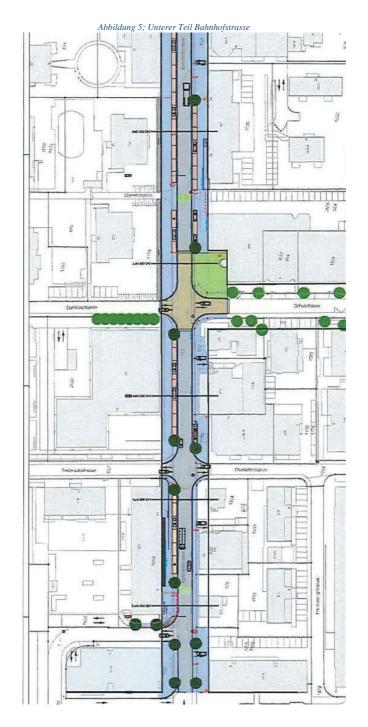
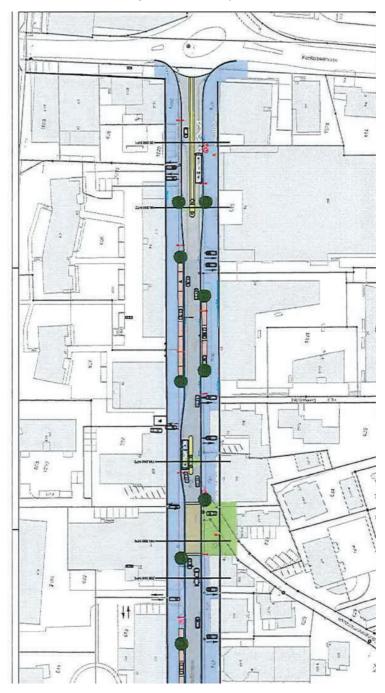


Abbildung 4; Querschnittaufteilung Höhe Raiffeisenbank

Strassenraumgestaltung

Legende: best. Baum Baum neu neue Fahrbahn in Schwarzbelag neuer Gehweg in Schwarzbelag oder Naturstein neue Parkfelder in Schwarzbelag oder Naturstein Platzgestaltung mit Farbasphalt Fussgängerquerung und Plätze mit Natursteinplatten Mehrzweckstreifen in Beton Randabschluss RN15 gelegt mit Wasserstein neuer Molok neuer Kandelaber Poller Baulinien Unterflurelektranten





Umsetzung und Terminplanung

Die Bauausführung erfolgt unter Aufrechterhaltung des Verkehrs mit Einsatz von Lichtsignalanlagen sowie geeigneten Umleitungen. Das Detailkonzept für die Verkehrsführung/Bauphasenplanung wird in der Detailplanung und Submissionsphase erarbeitet. Der grobe Terminplan bis zur Bauvollendung ist gemäss den nachfolgenden Meilensteinen vorgesehen:

Zeitfenster
Februar bis Mai 2019
August 19 bis Dezember 19
März 20 bis November 20
August 20 bis Dezember 20
März 21 bis November 21
August 21 bis Dezember 21
März 22 bis November 22
November 2022

<u>Aufgabe</u> Kredit- und Projektgenehmigung

Detailprojektierung / Submission Etappe 1

Bauausführung Abschnitt 1

Detailprojektierung / Submission Etappe 2

Bauausführung Abschnitt 2

Detailprojektierung / Submission Etappe 3

Bauausführung Abschnitt 3

Bauabnahme Bauwerksübergabe

Finanzierungs- und Investitionsplan

Die Finanzierung der Sanierung der Bahnhofstrasse Landquart ist im Investitions- und Finanzplan in den Jahren 2020 bis 2022 in drei Etappen aufgeteilt. Neben weiteren Investitionen wie den üblichen Tranchen an Strassensanierungen während sämtlichen Planjahren oder dem Neubau der Sporthalle Ried in den Jahren 2019 bis 2021 sind in der nachfolgenden Tabelle sämtliche heute bekannten Investitionen der nächsten Jahre abgebildet.

Planjahre	2020	2021	2022	2023
Plan-Nettoinvestitionen in Mio. (Bruttoinvestitionen – Beiträge)	11.1	10.0	4.2	2.3
Plan-Selbstfinanzierung in Mio. (Jahresergebnis + Abschreibungen)	2.5	2.4	2.3	2.2
Plan-Fremdfinanzierung in Mio. (Nettoinvestitionen – Selbstfinanzierung)	8.6	7.6	1.9	0.1

Nachdem im Budget 2019 rund 11.4 Mio. Franken an Nettoinvestitionen und eine Selbstfinanzierung von 3.6 Mio. Franken enthalten sind, belaufen sich die Investitionen in den aufgelisteten Planjahren gesamthaft zusätzlich auf rund 27.6 Mio. Franken. In den Planjahren wird, ausgehend von einem unveränderten Steuerfuss von 95 % der einfachen Kantonssteuer, mit einer totalen Selbstfinanzierung von rund 9.4 Mio. Franken gerechnet. Somit verbleibt ein Fremdfinanzierungsbedarf für sämtliche heute bekannten Investitionen von rund 26 Mio. Franken.

Schlussbemerkung und Antrag

Wie bereits einleitend erwähnt, hat der Gemeindevorstand beschlossen, dem Stimmbürger zwei Varianten zur Abstimmung vorzulegen. Der Unterschied bezieht sich dabei auf den Fussgängerbereich, welcher bei der Variante 1 als Natursteinplattenbelag (vgl. Bahnhofstrasse Chur) und bei der Variante 2 als bituminöser Schwarzasphaltbelag vorgesehen ist. Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindeversammlung und der Urnenab-

stimmung die Variante 1 (Ausführung Fussgängerbereich in Natursteinplatten). Er ist überzeugt, mit dieser Variante das Ziel einer Aufwertung zur Begegnungs- und Einkaufsstrasse am besten erreichen zu können.

Der Rekapitulationspunkt lautet

Gestützt auf Artikel 25 der Gemeindeverfassung stellt der Gemeindevorstand deshalb an der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019 den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern nachstehende Fragen:

ger, dem Verpflichtungs	immbürgerinnen und Stimmbür- kredit über 7,9 Mio. Franken ahnhofstrasse in der Variante mmen?	Ja oder Nein			
Wollen Sie, geschätzte Sti ger, dem Verpflichtungsk	mmbürgerinnen und Stimmbür- kredit über 5,6 Mio. Franken hnhofstrasse in der Variante	Ja oder Nein			
Stichfrage:	Stichfrage:				
3. Falls sowohl die Variante "Natursteinplatten" als auch die Variante "bituminöser Schwarzasphaltbelag" angenommen wird: Soll die Variante "Natursteinplatten" oder die Variante "bituminöser Schwarzasphaltbelag" umgesetzt werden?					
Variante 1	Variante 2				
Natursteinplatten	bituminöser Schwarzas	sphaltbelag			
Wichtig: Werden bei der Stichfrage beide Varianten angekreuzt, so ist die Stimmabgabe für diese Fragestellung ungültig.					

Gemeindevorstand Landquart

Igis, Januar 2019

Neuorganisation des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden (GEVAG) als öffentlich-rechtliche Anstalt

Der Gemeindeverband für Abfallbeseitigung in Graubünden (GEVAG) plant die Änderung seiner Rechtsform. Der Verband wurde im Jahre 1968 von 33 Gemeinden der Regionen Bündner Rheintal, Lenzerheide, Schanfigg, Prättigau und Davos gegründet um die Abfallentsorgung gemeinsam und umweltgerecht zu regeln. Er soll nun in eine öffentlich-rechtliche Anstalt überführt werden. Bereits im Herbst 2017 wurde dafür eine Vorberatungskommission ins Leben gerufen. Die Gemeinde war mit Gemeindevorstandsmitglied Livio Zanetti, welcher in der Kommission das Präsidium inne hatte, vertreten.

Der in der Vorberatungskommission erarbeitete Entwurf des neuen GEVAG-Gesetzes wurde im Gemeindevorstand erstmals am 18. Oktober 2018 diskutiert. Der Gemeindevorstand stellt sich vorbehaltslos hinter die Rechtsumwandlung. Anlässlich der Delegiertenversammlung des GEVAG vom 12. Dezember 2018 haben sich auch die Delegierten für die Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt ausgesprochen.

Der Gemeindevorstand empfiehlt, sowohl der Auflösung des GEVAG-Verbands als auch der Gründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt zuzustimmen. Dabei gilt es zu beachten, dass die Gemeinde bei einer Ablehnung der Neugründung ohne jeglichen Entschädigungsanspruch aus der Trägerschaft ausscheiden würde, sofern der Auflösung des Verbands zugestimmt wird. Dies würde der Gemeinde zum Nachteil werden.

Gemeindevorstand Landquart

Igis, Januar 2019



BOTSCHAFT

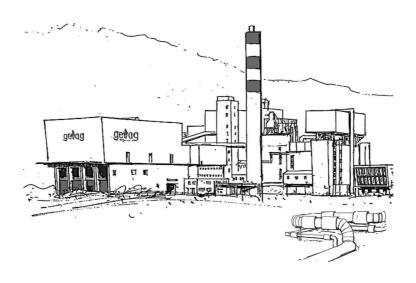
zur

Neuorganisation des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden (GEVAG) als öffentlich-rechtliche Anstalt

(Auflösung des Gemeindeverbands GEVAG und Neugründung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt GEVAG)

erstattet vom GEVAG zuhanden der Verbandsgemeinden

Arosa, Chur, Churwalden, Conters i.Pr., Davos, Fideris, Fläsch, Furna, Grüsch, Haldenstein, Jenaz, Jenins, Klosters-Serneus, Küblis, Landquart, Luzein, Maienfeld, Maladers, Malans, Schiers, Seewis i.Pr., Tschiertschen-Praden, Untervaz, Vaz/Obervaz, Zizers



Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir unterbreiten Ihnen die nachfolgende Vorlage zur Abstimmung:

Neuorganisation des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden (GEVAG) als öffentlich-rechtliche Anstalt

- Auflösung des Gemeindeverbands GEVAG; und
- Neugründung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt GEVAG

Der Gemeindeverband GEVAG soll in eine öffentlich-rechtliche Anstalt überführt werden. Die Delegiertenversammlung des GEVAG hat die Vorlage am 12. Dezember 2018 behandelt und empfiehlt zuhanden der GEVAG-Gemeinden mit 71 zu 1 Stimmen die Auflösung des Gemeindeverbands und mit 72 zu 1 Stimmen die Annahme des GEVAG-Gesetzes zur Neugründung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt.

A. Die Vorlage im Detail

1. Ziele der Vorlage

Im Jahr 1968 schlossen sich 33 Bündner Gemeinden zum Gemeindeverband für Abfallentsorgung in Graubünden (GE-VAG) zusammen, mit dem Ziel, die in den Verbandsgemeinden anfallenden Abfälle gemeinsam in der Kehrichtverbrennungsanlage Trimmis zu verbrennen.

Seither hat sich im Bereich der Strukturen, der Art der Abfallverwertung durch Einführung des Deponieverbots und der Abfallmengen einiges verändert. In der Kehrichtverbrennungsanlage Trimmis wird heute aufgrund eines gesetzlichen Auftrags der gesamte in Graubünden anfallende Siedlungsabfall (mit Ausnahme

jener aus den Regionen Maloja und Moesa) verwertet. Hinzu kommen Abfälle aus Industrie und Gewerbe sowie eine steigende Menge an Abfällen aus Biomasse.

Kehrichtverbrennungsanlage heute nicht mehr nur eine reine Abfallverbrennungsanlage. Wegen der Pflicht, die bei der Verbrennung von Abfällen anfallende Energie energetisch zu nutzen. sind Kehrichtverbrennungsanlagen hoch technologisierte Anlagen in den Bereichen des Ressourcenmanagements und der Energieerzeugung. Auch in der Kehrichtverbrennungsanlage Trimmis wird nicht nur Abfall verbrannt, sondern auch Energie produziert und zwar in Form von thermischer und elektrischer Energie. Die Kehrichtverbrennungslage Trimmis befindet sich heute dank laufender Investitionen technologisch auf dem bestmöglichen Stand. Der Wiederbeschaffungswert der Anlagen wird auf 200 Mio. Franken geschätzt.

Den veränderten Verhältnissen und Anforderungen an eine Kehrichtverbrennungsanlage vermag die Organisationsform des Gemeindeverbands zunehmend nicht mehr gerecht zu werden. Der Gemeindeverband hat eine mitgliedschaftliche Verbandsstruktur aus sich zusammengeschlossenen Gemeinden. Als

oberstes strategisches Organ fungiert das Stimmvolk, welches über direktdemokratische Mitwirkungsrechte verfügt.

Diese in den Anfängen des GEVAG, als dieser einzig mit der Abfallentsorgung für seine Verbandsgemeinden beauftragt war, bewährte mitgliedschaftliche Verbandsstruktur erweist sich zunehmend als Erschwernis. Die bestehende Verbandsstruktur ist äusserst aufwendig und schwerfällig. Sie vermag insbesondere den Herausforderungen an ein modernes Unternehmen nur noch ungenügend gerecht zu werden und erschwert ein agiles Handeln am sich stetig und schnell ändernden Markt.

Ein umfangreiches Variantenstudium ergab, dass die Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Anstalt die geeignetste Rechtsform darstellt, um einerseits dem Bestreben nach politischer Einflussnahme und andererseits den marktwirtschaftlichen Herausforderungen eines modernen Unternehmens gerecht zu werden. Eine Neuorganisation des Gemeindeverbands GEVAG als öffentlichrechtliche Anstalt bedarf der Auflösung der bisherigen Zusammenarbeitsform und der Gründung einer neuen öffentlichrechtlichen Anstalt durch Erlass eines entsprechenden Gesetzes.

2. Wesentliche Inhalte der Vorlage

Zur Gründung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt bedarf es eines Gesetzes. Dieses Gesetz stellt sowohl das Gründungsstatut für die Anstalt dar und regelt zugleich die Aufgaben und Organisation der öffentlich-rechtlichen Anstalt.

Mit dem vorgeschlagenen GEVAG-Gesetz soll eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit dem Namen GEVAG gegründet und mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet werden. Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist im Kanton Graubünden gemäss kantonalem Recht Aufgabe der

Gemeinden. Gleich wie der Gemeindeverband soll auch die neue öffentlichrechtliche Anstalt GEVAG in erster Linie damit beauftragt sein, für die Gemeinden diese Aufgabe zu erfüllen. Neben der eigentlichen Abfallentsorgung übernimmt die neue Anstalt wie bisher der Gemeindeverband weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung, wie beispielsweise die Reststoffverwertung sowie die Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Abfalltrennung, -verminderung und -wiederverwertung. Darüber hinaus kann die neue Anstalt mit Zustimmung der Trägergemeinden auch weitere Leistungen im Bereich Energie erbringen.

Die neue öffentlich-rechtliche Anstalt steht nach wie vor unter der Aufsicht der Gemeinden, was auch nach der Neuorganisation eine politische Einflussmöglichkeit erlaubt. Diese Aufsicht wird über eine sogenannte Eignerversammlung ausgeübt, die über wesentliche Beschlüsse (beispielsweise Genehmigung der Jahresrechnung, Erlass des Organisations- und Entschädigungsreglements, Wahl des Verwaltungsrates und der Geschäftsprüfungskommission etc.) befindet und die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der Anstalt über eine jeweils für eine Vierjahresperiode beschlossene Eignerstrategie mit Leistungsauftrag überwacht.

Die Eignerversammlung übernimmt damit wesentliche Aufgaben der bisherigen Delegiertenversammlung des Gemeindeverbands. Jede Gemeinde, die Trägerin der neuen Organisationsform ist (sog. Trägergemeinde), hat Anspruch auf mindestens eine Stimme in der Eignerversammlung, im Übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach Massgabe der angelieferten Abfallmenge. Neu werden die auf eine Trägergemeinde entfallenden Stimmanteile gesamthaft durch eine Vertreterin oder einen Vertreter pro Gemeinde ausgeübt. Beschlüsse werden in

der Eignerversammlung in der Regel mittels absolutem Mehr gefällt. Einzelne Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen sowie der Mehrheit der Trägergemeinden (doppeltes Mehr). Die Gemeinden können ihre Stimmrechte auch auf die Region übertragen und sich von dieser vertreten lassen.

Die öffentlich-rechtliche Anstalt wird darüber hinaus ähnlich wie eine Aktiengesellschaft organisiert. Sie verfügt über einen Verwaltungsrat, das strategische oberste Führungsorgan, welches gegenüber den Trägergemeinden die unternehmerische Verantwortung trägt und nach den Bestimmungen des Aktienrechts haftbar ist. Die Geschäftsleitung ist das operative Führungsorgan, welches die Anstalt in allen technischen, betrieblichen und administrativen Belangen führt. Eine von der Eignerversammlung gewählte Geschäftsprüfungskommission wird die Einhaltung der Eignerstrategie und die Erfüllung des Leistungsauftrags überprüfen und jährlich Bericht erstatten. Eine Revisionsstelle übernimmt die nach Obligationenrecht geforderte Rechnungsprüfung und Berichterstattung.

Die neue Anstalt finanziert sich selbst und ohne direkte Beiträge der Trägergemeinden. Für ihren Aufwand im Bereich Abfallentsorgung erhebt sie nach Massgabe des Bundesrechts und des kantonalen Rechts kostendeckende und verursachergerechte Gebühren. Andere Leistungen erbringt sie möglichst gewinnbringend, mindestens aber kostendeckend. Sollte die Anstalt aus Beteiligungen Gewinne erzielen, können die Trägergemeinden daran partizipieren.

Mit der Neuorganisation des GEVAG in der Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit wird das Vermögen des heutigen Gemeindeverbands auf einen selbständigen Rechtsträger ausgelagert. Dieses der

neuen Anstalt zur Verfügung gestellte Vermögen (sog. Dotationskapital) soll risiko- und marktgerecht verzinst werden. Der Zins ist den Trägergemeinden jährlich im Verhältnis der anrechenbaren Abfallmenge zu entrichten.

Bei der Neuorganisation wird die subsidiäre Haftung der Gemeinden für die Verbindlichkeiten des GEVAG beibehalten. Diese subsidiäre Staatshaftung, deren Eintritt als höchst unwahrscheinlich beurteilt werden kann, ist auch bei öffentlichrechtlichen Anstalten üblich und verschafft der Anstalt bessere Konditionen bei Finanzinstituten. Bisher übernahmen die Gemeinden dieses subsidiäre Haftungsrisiko unentgeltlich. In der neuen Organisationsform sollen die Trägergemeinen eine Abgeltung für das Haftungsrisiko erhalten können.

3. Auswirkungen der Neuorganisation

Die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG übernimmt vom heutigen Gemeindeverband sämtliche Vermögenswerte, die Arbeitsverhältnisse sowie sämtliche Rechte und Pflichten.

Die Höhe der Gebühren wird sich auch nach der Neuorganisation nach den Vorgaben des Bundesrechts und des kantonalen Rechts richten, wonach Gebühren dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip entsprechen und verursachergerecht sein müssen. Deshalb werden die Annahmepreise auch bei einer Neuorganisation für die Trägergemeinden gleich wie für die übrigen Bündner Gemeinden bleiben.

Für die Gründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt und die Eigentums- und Vermögensübertragung werden Gebühren anfallen. Als öffentlich-rechtliche Anstalt bleibt der GEVAG aber auch nach der Neuorganisation steuerbefreit.

B. Ausarbeitung und Vorberatung der Vorlage

Der GEVAG liess nach einem umfangreichen Variantenstudium über mögliche Rechtsformen die Grundlagen für die Neuorganisation in der Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt ausarbeiten.

Vom 25. Juni 2015 bis zum 18. September 2015 wurde ein öffentliches Vernehmlassungsverfahren zur Neuorganisation des GEVAG in der Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt durchgeführt. Die Gemeinden, aber auch der Kanton, Abfallverbände, politische Parteien und Privatpersonen liessen sich vernehmen.

Der Handlungsbedarf wurde weitgehend anerkannt. Am 22. Februar 2017 tauschten sich die geladenen Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden und der Regierung sowie verschiedene Fachpersonen aus der Wirtschaft und den kantonalen Amtsstellen mit dem GEVAG-Vorstand aus und diskutierten die anstehenden Differenzen.

Aufgrund der Rückmeldungen wurde die Vorlage für die Neuorganisation des GE-VAG vom Vorstand ergänzt.

An der Delegiertenversammlung vom 13. Dezember 2017 wählten die Delegierten 11 Mitglieder der Vorberatungskommission, welche die Vorlage im Detail behandelte

Am 12. Dezember 2018 wurde die Vorlage von der Delegiertenversammlung beraten und mit der Empfehlung zur Annahme den GEVAG-Gemeinden überwiesen.

Die GEVAG-Gemeinden haben die Vorlage in der Folge in den zuständigen Behörden ebenfalls vorberaten und unterbreiten die Vorlage ihren Stimmbürgerinnen und Stimmbürger. Dabei ist über die Auflösung des GEVAG an der Urnenversammlung vom 19. Mai 2019 zu befinden.

Über die Neugründung entscheiden je nach kommunaler Zuständigkeitsordnung für den Erlass von Gesetzen die Gemeindeversammlung oder die Urnenversammlung bis spätestens Ende Juni 2019.

C. Ablauf einer Neugründung

Die Neuorganisation bedingt die Auflösung des Gemeindeverbands und die Neugründung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt

Für die Auflösung des Gemeindeverbands GEVAG ist gemäss Art. 40 der geltenden GEVAG-Statuten eine Zweidrittelmehrheit der Verbandsgemeinden sowie eine Mehrheit der Stimmenden erforderlich. Zudem bedarf die Auflösung des Gemeindeverbands GEVAG der Zustimmung der Regierung. Die Regierung kann die Zustimmung zur Auflösung des Gemeindeverbands GEVAG erteilen, wenn die Aufgaben des Gemeindeverbands von einem geeigneten Rechtsnachfolger übernommen werden.

Für die Neugründung einer öffentlichrechtlichen Anstalt muss das GEVAG-Gesetz angenommen werden. Das GE-VAG-Gesetz, welches den Stimmberechtigten unterbreitet wird, kann nur angenommen oder abgelehnt werden. Änderungen durch einzelne Gemeinden sind nicht möglich. Diese Einschränkung gilt auch bei anderen Geschäften, bei denen mehrere Gemeinden zusammenwirken, beispielsweise bei der Abstimmung über eine Wassernutzungskonzession, mehrere Gemeinden betrifft. Mit der Annahme des Gesetzes stimmen die Gemeinden gleichzeitig der interkommunalen Zusammenarbeit zu.

Das GEVAG-Gesetz tritt mit Zustimmung von zwei Dritteln der heutigen GEVAG-Verbandsgemeinden sowie der Mehrheit der Stimmenden in den Verbandsgemeinden in Kraft. Es ist also auch für die Neugründung ein doppeltes Quorum erforderlich. Das Inkrafttreten steht zudem unter dem Vorbehalt des gültigen Beschlusses über die Auflösung des Gemeindeverbands GEVAG.

Sofern sowohl für die Auflösung des Gemeindeverbands als auch für die Neugründung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt die erforderlichen Quoren erreicht werden, kann die Neuorganisation erfolgen. Die Errichtung der öffentlich-rechtlichen Anstalt GEVAG erfolgt diesfalls per 1. Januar 2021. Hernach wird der Gemeindeverband für Abfallentsorgung in Graubünden GEVAG aufgelöst.

Wird das Quorum für die Auflösung des Gemeindeverbands und/oder die Neugründung der Anstalt nicht erreicht, bleibt alles wie bisher. Die Neuorganisation wäre gescheitert.

D. Bedeutung für die Gemeinden

Jede Verbandsgemeinde kann die beiden gestellten Abstimmungsfragen unabhängig voneinander beantworten. Gemeinden, die der Neugründung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt zustimmen, werden mit Inkrafttreten des GEVAG-Gesetzes bei Erreichung der erforderlichen Quoren Trägergemeinden der neuen Anstalt. Mit Zustimmung zum Gesetz beschliesst eine Gemeinde also gleichzeitig den Beitritt zur öffentlich-rechtlichen Anstalt GEVAG. Das GEVAG-Gesetz bildet somit gleichsam auch Gründungsvertrag für die interkommunale Zusammenarbeit. Verbandsgemeinden, die der neuen Organisationsform beitreten, behalten ihre Einflussmöglichkeit auf die Ausrichtung und Strategie der GEVAG.

Die bisherigen GEVAG-Verbandsgemeinden müssen sich an der neuen Organisationsform aber nicht beteiligen. Gemeinden, die einer Neugründung nicht zustimmen, scheiden für den Fall, dass die erforderlichen Quoren für die Neuorganisation gleichwohl erreicht werden, definitiv aus der GEVAG-Organisation aus. Für diese Gemeinden entfaltet das GEVAG-Gesetz keine Wirkung. Diese ausscheidenden Gemeinden haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Gemeindeverbands oder der öffentlichrechtlichen Anstalt

Auch Abfälle aus Gemeinden, die fortan nicht mehr Teil der Organisation GEVAG sind, werden entsprechend dem kantonalen Recht gleichwohl weiterhin der Kehrichtverbrennungsanlage Trimms zugeführt.

E. Anträge

Die Delegiertenversammlung des GE-VAG empfiehlt den Stimmberechtigten der GEVAG-Gemeinden

- die Zustimmung zur Auflösung des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung Graubünden (GEVAG);
- die Annahme des Gesetzes über die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG (GEVAG-Gesetz) vom 12. Dezember 2018

Namens des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden (GEVAG)

Der Verbandspräsident: Hans Geisseler

Der Verbandsvizepräsident: Hans Thöny

Abstimmungsvorlage

A. Beschluss über Auflösung des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung (GEVAG)

B. Gesetz über die öffentlichrechtliche Anstalt GEVAG

Gesetz über die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG (GEVAG-Gesetz)

I. Allgemeines1

Art. 1 Übertragung einer öffentlichen Aufgabe

- ¹ Die Trägergemeinden errichten die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG und betrauen sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit dem Bau und Betrieb der notwendigen Abfallanlagen zur Entsorgung von Abfällen.
- ² Die Rechtstellung, die Organisation, die Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten der öffentlich-rechtlichen Anstalt richten sich nach diesem Gesetz.

II. Rechtstellung und Aufgaben der GEVAG

1. Rechtsperson

Art. 2 Rechtsform, Name und Sitz

¹ Die GEVAG ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener juristischer Rechtspersönlichkeit und Sitz in Trimmis. ² Die GEVAG ist im Handelsregister eingetragen.

2. Zweck und Aufgaben der GEVAG

Art. 3 Abfallentsorgung

- ¹ Die GEVAG erfüllt die öffentlich-rechtliche Aufgabe der Trägergemeinden zur Entsorgung von Abfällen. Hierfür erstellt und betreibt sie die erforderlichen Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen.
- ² Die GEVAG erfüllt die ihr beziehungsweise der Kehrichtverbrennungsanlage Trimmis durch übergeordnetes Recht zugewiesenen Aufgaben. Hierfür bedarf es keiner Änderung des vorliegenden Gesetzes.
- ³ Die GEVAG ist in den Schranken des übergeordneten Rechts berechtigt, auch andere Abfallarten oder Abfälle aus anderen Gebieten anzunehmen und der Entsorgung zuzuführen.

Art. 4 Weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung

- ¹ Die GEVAG leistet einen Beitrag zur Aufklärung der Öffentlichkeit, um die Abfalltrennung und die Verminderung der Abfallmenge zu fördern sowie eine sinnvolle Wiederverwendung, Verwertung oder allfällige Entsorgung der Abfälle zu erreichen.
- ² Die GEVAG sorgt für die Verwertung und Entsorgung der Reststoffe aus der Abfallverbrennung und die damit zusammenhängende Planung.
- ³ Die GEVAG kann auch andere Aufgaben im Bereich der Abfallentsorgung übernehmen, namentlich damit zusammenhängende Dienstleistungen.
- ⁴ Die GEVAG kann weitere Leistungen im Bereich der Abfallbewirtschaftung, namentlich im Bereich Abfalltrennung, -vermeidung, -verminderung und -verwertung erbringen.

¹ Wo die männliche Form verwendet wird, ist implizit auch die weibliche gemeint. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird jedoch auf die explizite Nennung der weiblichen Form verzichtet.

Art. 5 Energiegewinnung

Die GEVAG kann mit Zustimmung der Eignerversammlung Leistungen im Bereich von Produktion, Transport, Handel und Vertrieb von Wärme/Kälte, elektrischer Energie oder anderen Energieträgern erbringen. Die Zustimmung bedarf der Mehrheit der Stimmen sowie der Mehrheit der Trägergemeinden.

Art. 6 Bewilligung

Die GEVAG sorgt dafür, dass ihr die für die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben erforderlichen Bewilligungen erteilt werden.

Art. 7 Grundsätze der Aufgabenerfüllung

- ¹ Die GEVAG ist nach ökonomischen und ökologischen Grundsätzen nach Massgabe der Eignerstrategie zu führen.
- ² Die GEVAG erfüllt ihren Entsorgungsauftrag kostendeckend und nach Massgabe des übergeordneten Rechts.
- ³ Andere Leistungen erbringt die GEVAG möglichst zu gewinnbringenden, mindestens aber zu kostendeckenden Preisen.
- ⁴ Die GEVAG kann mit anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten sowie solche Unternehmen erwerben oder sich daran beteiligen.

III. Verhältnis zu den Trägergemeinden

Art. 8 Trägergemeinden

- ¹ Als Trägergemeinden gelten jene Gemeinden, welche im Zeitpunkt der Auflösung des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden Verbandsgemeinde waren und diesem Gesetz zugestimmt haben.
- ² Andere Gemeinden können dem Gesetz nur unter den von der Eignerversammlung beschlossenen Bedingungen beitreten und wenn die Eignerversammlung dem Beitritt mit zwei Dritteln der Stimmen zustimmt.
- ³ Jede Trägergemeinde kann den Beitritt unter Beachtung einer fünfjährigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres

künden. Austretende Trägergemeinden haben keinen Anspruch auf das Anstaltsvermögen und haften nach Massgabe von Art. 24 weiterhin für die bis zu ihrem Austritt entstandenen Verbindlichkeiten

⁴ Die Stimmkraft der Trägergemeinden in der Eignerversammlung, ihr Gewinnanteil, ihre Haftungsabgeltung und ihr Zinsanspruch auf dem Dotationskapital richten sich nach der anrechenbaren Abfallmenge (Siedlungsabfall). Als anrechenbar gilt die von einer Trägergemeinde angelieferte und von der GE-VAG an die Trägergemeinde verrechnete Abfallmenge.

Art. 9 Aufsicht

- ¹ Die GEVAG steht unter der Oberaufsicht ihrer Trägergemeinden.
- ² Die Oberaufsicht wird über die Eignerversammlung ausgeübt.

Art. 10 Eignerversammlung

- ¹ Die Eignerversammlung setzt sich aus 100 Stimmen zusammen. Jede Trägergemeinde hat Anspruch auf eine Stimme. Die restlichen Stimmen werden nach Massgabe der von den Gemeinden angelieferten Abfallmengen (Siedlungsabfall) auf die Trägergemeinden verteilt. Das Stimmenverhältnis wird alle vier Jahre sowie nach Fusionen, von welchen Trägergemeinden betroffen sind, neu bestimmt. Stichtag ist der 31.12. des vorangehenden Jahres. Als Berechnungsgrundlage dient die jeweils im Kalenderjahr des Stichtages anrechenbare Abfallmenge.
- ² Die Stimmen einer Trägergemeinde werden in der Eignerversammlung jeweils von einer Person vertreten. Die Wahl dieses Vertreters erfolgt nach Massgabe des jeweiligen kommunalen Rechts. Die Trägergemeinden können die Ausübung der Stimmrechte auch auf die Region übertragen.
- ³ Der Verwaltungsrat beruft die Eignerversammlung mindestens 20 Tage im Voraus ein, indem er den gewählten Vertretern die Traktandenliste und die erforderlichen Unterlagen zustellt. Die Eignerversammlung tagt so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es ein Fünftel der Trägergemeinden verlangt,

jedoch mindestens einmal im Jahr.

- ⁴ Anträge an die Eignerversammlung sind dem Verwaltungsrat zuhanden der Eignerversammlung in schriftlicher Form bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung einzureichen.
- ⁵ Jede ordnungsgemäss einberufene Eignerversammlung ist beschlussfähig. Soweit nichts anderes vorgesehen ist, werden Beschlüsse mittels absolutem Mehr gefällt, bei Stimmgleichheit gilt eine Vorlage als abgelehnt. Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- ⁶ Aufgaben und Befugnisse der Eignerversammlung sind:
- a) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats für eine per 1. Januar beginnende Amtsperiode von vier Jahren. Dabei berücksichtigt sie die fachlichen Qualifikationen und die relevanten Erfahrungen der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie eine ausgewogene regionale Vertretung;
- b) Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission für eine per 1. Januar beginnende Amtsperiode von vier Jahren;
- c) Wahl der Revisionsstelle für die Rechnungsprüfung;
- d) Festlegung der Art der Revision und der Rechnungslegung;
- e) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- f) Kenntnisnahme des Budgets, des Berichts der Revisionsstelle sowie des Berichts der Geschäftsprüfungskommission;
- g) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts:
- h) Erlass des Organisationsreglements und weiterer Erlasse gemäss Organisationsreglement, insbesondere Entschädigungsreglement;
- i) Festlegung und Überprüfung der Eignerstrategie und des Leistungsauftrags.
- ⁷ Beschlüsse gemäss Art. 10 Abs. 6 lit. i bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mehrheit der

Stimmen sowie der Mehrheit der Trägergemeinden.

Art. 11 Eignerstrategie und Leistungsauftrag

- ¹ Zur Erreichung der Zwecke dieses Gesetzes beschliesst die Eignerversammlung jeweils für eine Periode von vier Jahren eine Eignerstrategie mit integriertem Leistungsauftrag, in welcher die strategische Ausrichtung der GEVAG aufgeführt ist.
- ² Die Zielerreichung wird jährlich durch die Geschäftsprüfungskommission überprüft.

Art. 12 Delegation an Region

- ¹ Die Gemeinden können ihre Aufgaben und Befugnisse nach diesem Gesetz den Regionen delegieren.
- ² Die Haftung (Art. 23 Abs. 2), das Recht zum Austritt (Art. 8 Abs. 3), das Recht zur Auflösung (Art. 26) und das Recht zur Revision des Gesetzes (Art. 31) bleiben den Trägergemeinden vorbehalten

IV. Organisation der GEVAG

1. Grundsätze der Organisation

Art. 13 Organe

- ¹ Die GEVAG besteht aus folgenden Organen:
- a) Verwaltungsrat
- b) Geschäftsleitung
- c) Geschäftsprüfungskommission
- d) Revisionsstelle
- ² Für bestimmte Geschäfte können ausserdem Fachkommissionen bestellt werden. Diese können mit der Vorbereitung, Bearbeitung und Umsetzung bestimmter Aufgaben beauftragt werden. Die Bestimmungen über die Delegation von Aufgaben bleiben vorbehalten.

2. Verwaltungsrat

Art. 14 Zusammensetzung und Aufgaben des Verwaltungsrats

- ¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsorgan der GEVAG und vertritt die GEVAG nach aussen. Der Verwaltungsrat trifft die strategischen Entscheide und trägt die unternehmerische Verantwortung, insbesondere für die Umsetzung der Eignerstrategie und des Leistungsauftrags.
- ² Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und 3 bis 5 weiteren Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist zweimal, bei Wahl eines Mitglieds zum Präsidenten dreimal zulässig. Die Bestimmungen des Obligationenrechts zur Aktiengesellschaft betreffend Anforderungen und Haftung an den Verwaltungsrat finden Anwendung.
- ³ Der Verwaltungsrat tagt regelmässig auf Einladung des Präsidenten. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist. Alle Entscheide erfolgen durch Mehrheitsbeschluss, bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
- ⁴ Der Verwaltungsrat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers und der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung;
- b) Verabschiedung von Jahresbericht und Jahresrechnung zuhanden der Eignerversammlung sowie Genehmigung des Budgets;
- Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben im Rahmen des Organisationsreglements, welche im Budget nicht vorgesehen sind;
- d) Erlass von Reglementen, namentlich Personalreglement, allgemeinen Geschäftsbedingungen, Weisungen und Richtlinien;
- e) Einsetzung von Fachkommissionen;
- f) Einladung und Moderation der Eignerversammlung.
- ⁵ Im Übrigen verfügt er im Rahmen des Leistungsauftrags über sämtliche Befugnisse, die

nicht durch dieses Gesetz einem anderen Organ übertragen worden sind. Mit Ausnahme der in Abs. 4 ausdrücklich aufgezählten Aufgaben ist die Delegation an die Geschäftsleitung oder an eine Fachkommission zulässig.

3. Geschäftsleitung

Art. 15 Zusammensetzung und Aufgaben der Geschäftsleitung

- ¹ Die Geschäftsleitung ist das operative Führungsorgan und leitet die GEVAG nach den Vorgaben des Verwaltungsrats in allen technischen, betrieblichen und administrativen Belangen.
- ² Sie setzt sich zusammen aus dem Geschäftsführer und weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen nicht gleichzeitig dem Verwaltungsrat angehören.
- ³ Die Geschäftsleitung erfüllt namentlich folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden des Verwaltungsrates;
- b) Entscheide über Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets;
- c) Anstellung und Entlassung des ständigen und nichtständigen Personals;
- d) Erlass von Ausführungsbestimmungen zu den Reglementen des Verwaltungsrats und Weisungen.

4. Geschäftsprüfungskommission

Art. 16 Zusammensetzung und Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission setzt sich aus 3 bis 5 Mitgliedern zusammen. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist zweimal zulässig.
- ² Ihr obliegt die Überprüfung der gesamten Geschäftsführung des Verwaltungsrats, des Betriebs und der Verwaltung in Bezug auf die Einhaltung der Eignerstrategie und die Erfüllung des Leistungsauftrags. Hierfür erstellt sie jährlich einen Bericht zuhanden der Eignerversammlung.

5. Revisionsstelle

Art. 17 Aufgaben der Revisionsstelle

- ¹ Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungslegung und erstellt einen Bericht zuhanden des Verwaltungsrats.
- ² Die Aufgaben richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

V. Personal

Art. 18 Anstellungsverhältnis

- ¹ Die Arbeitsverhältnisse sind öffentlich-rechtlich. Die Anstellungsbedingungen werden im GEVAG Personalreglement beschrieben. Das kantonale Personalrecht gilt subsidiär.
- ² In Ausnahmefällen erfolgt die Anstellung nach den Vorschriften des Privatrechts.

VI. Finanzierung

Art. 19 Finanzierung

- ¹ Die GEVAG finanziert sich ohne Beiträge der Trägergemeinden.
- ² Die GEVAG erhebt für ihren Aufwand, der für eine wirtschaftliche Betriebsführung der Abfallentsorgungsanlage zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben erforderlich ist, nach Massgabe des übergeordneten Rechts, kostendeckende und verursachergerechte Gebühren.
- ³ Andere Leistungen erbringt die GEVAG möglichst gewinnbringend, mindestens aber kostendeckend

Art. 20 Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht

- ¹ Die GEVAG führt eine eigenständige Rechnung. Die Rechnungslegung vermittelt ein Bild des Finanzhaushalts, welches der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht.
- ² Das Budget, die Jahresrechnung und der Jahresbericht sind den Trägergemeinden mindestens 20 Tage vor der Eignerversammlung zuzustellen.

Art. 21 Gewinn

- ¹ Einen Gewinn aus Beteiligungen kann die GEVAG ganz oder teilweise an die Trägergemeinden ausrichten.
- ² Die Aufteilung auf die Trägergemeinden erfolgt nach Massgabe der anrechenbaren Abfallmenge (Siedlungsabfall).
- ³ Über die Form der Ausschüttung entscheidet der Verwaltungsrat.

Art. 22 Dotationskapital

- ¹ Das Dotationskapital entspricht, gerundet auf die nächste Million, zwei Dritteln des der GEVAG entsprechend der Neubewertung tatsächlich übertragenen Eigenkapitals. Das Dotationskapital ist risiko- und marktgerecht zu verzinsen. Die Einzelheiten werden im Rahmen der Eignerstrategie geregelt.
- ² Die Verteilung auf die Gemeinden erfolgt nach dem Verhältnis der pro Jahr anrechenbaren Abfallmenge (Siedlungsabfall).

VII. Haftung und Rechtspflege

Art. 23 Haftung

- ¹ Für die Verbindlichkeiten der GEVAG haftet in erster Linie das Anstaltsvermögen.
- ² Subsidiär haften die Trägergemeinden für die Verbindlichkeiten der Anstalt solidarisch. Die interne Haftung richtet sich nach dem Verhältnis der pro Jahr angelieferten Abfallmengen.
- ³ Für privatrechtlich organisierte Gesellschaften der GEVAG kommen für die Haftung ausschliesslich die obligatorischen Bestimmungen des Privatrechts zur Anwendung.

Art. 24 Abgeltung für die Haftung

- ¹ Die GEVAG kann den Trägergemeinden als Abgeltung für die subsidiäre Haftung eine jährliche Entschädigung leisten.
- ² Die Verteilung auf die Gemeinden erfolgt nach dem Verhältnis der pro Jahr anrechenbaren Abfallmenge (Siedlungsabfall).

Art. 25 Rechtspflege

- ¹ Die GEVAG erlässt in den Bereichen, in welchen sie öffentlich-rechtliche Funktionen wahrnimmt, im Bereich der Gebühren und in Personalangelegenheiten Verfügungen.
- ² Gegen die Verfügungen der GEVAG können die Betroffenen innert 30 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erheben.

VIII. Auflösung

Art. 26 Auflösung

- ¹ Die Auflösung der öffentlich-rechtlichen Anstalt bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Trägergemeinden und der Mehrheit der Stimmenden aller Trägergemeinden.
- ² Bei der Auflösung wird das Anstaltsvermögen, soweit die Erfüllung des Anstaltszwecks nicht von einem anderen geeigneten Rechtsträger übernommen wird, durch einen von der Eignerversammlung zu bestimmenden Sachverwalter liquidiert. Ein nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibender Gewinn oder Verlust wird unter den Trägergemeinden nach dem Verhältnis der pro Jahr anrechenbaren Abfallmenge (Siedlungsabfall) verteilt.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 27 Errichtung der GEVAG

- ¹ Die GEVAG als öffentlich-rechtliche Anstalt entsteht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.
- ² Die Bestellung der Organe erfolgt erstmals durch die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden.
- ³ Solange die Eignerversammlung nach diesem Gesetz nicht konstituiert ist, erfüllt die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden deren Aufgabe.

Art. 28 Eigentumsverhältnisse

Das gesamte Vermögen, und damit sämtliche Aktiven und Passiven, des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden geht auf die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG zu Eigentum über.

Art. 29 Rechtsübertragungen

Sämtliche Rechte und Pflichten des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden sowie die Arbeitsverhältnisse werden von der GEVAG übernommen.

Art. 30 Auflösung Gemeindeverband für Abfallentsorgung in Graubünden

Der Gemeindeverband für Abfallentsorgung in Graubünden wird nach Bestellung der Organe und Konstituierung der Eignerversammlung nach diesem Gesetz, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren seit Gründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt GEVAG aufgelöst.

Art. 31 Änderung

- ¹ Änderungen des vorliegenden Gesetzes unterliegen dem Referendum.
- ² Eine Änderung gilt als angenommen, wenn sie von zwei Dritteln der Trägergemeinden und von der Mehrheit der Stimmenden angenommen wird.

Art. 32 Inkrafttreten

- ¹Dieses Gesetz tritt mit Zustimmung von zwei Dritteln der Gemeinden, die im Zeitpunkt der Auflösung des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden als Verbandsgemeinde gelten, sowie einer Mehrheit der Stimmenden in den Verbandsgemeinden des GEVAG, per 1.1.2021 in Kraft.
- ² Das Inkrafttreten steht unter dem Vorbehalt des gültigen Beschlusses über die Auflösung des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden sowie der Zustimmung dazu durch die Regierung des Kantons Graubünden.